

**Sammlung
Außerdeutscher Strafgesetzbücher**

Herausgegeben

von

Professor Dr. Adolf Schönke

Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Universität Freiburg/Br.

LVII.

Tschechoslowakisches Strafgesetzbuch

vom 12. Juli 1950



Berlin 1952

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung —

Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Das
Tschechoslowakische Strafgesetzbuch
vom 12. Juli 1950

In deutscher Übertragung
mit einer Einleitung von

Dr. Erich Schmied

Privatdozent
Regierungsrat in Stuttgart

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung



Berlin 1952

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung —
Georg Reimer — Karl Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 246352/57

Satz und Druck : Buchkunst, Berlin W 35

Inhalt

	Seite
I. Einleitung	1
1. Die erste Republik	1
a) Strafgesetzentwürfe	1
b) Gesetze 1918—1938	3
2. Sudetenland, Protektorat, Slowakei	5
3. Die zweite Republik	6
a) Dekrete und Gesetze 1945—1948	7
b) Gesetze seit 1948	12
c) Der Strafrechtskodex	13
d) Das Strafgesetz	14
e) Das Verwaltungsstrafgesetz	16
f) Die Übersetzung	18
II. Abkürzungen	21
III. Übersicht über das Strafgesetz	23
IV. Das Strafgesetz vom 12. 7. 1950	31
V. Sachverzeichnis	133

Einleitung.

1. Die erste Republik.

Die Tschechoslowakische Republik wurde am 28. 10. 1918 gegründet. Mit Gesetz Nr. 11 vom 28. 10. 1918 beschloß der tschechoslowakische Nationalausschuß, daß alle auf dem Staatsgebiet bisher gültigen Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen vorläufig weiter in Kraft bleiben. Damit übernahm der neue Staat auf dem Boden der historischen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien und in den angegliederten niederösterreichischen Gebieten von Weitra und Fehlsberg das österreichische, auf dem Boden der Slowakei und Karpathorußlands das ungarische Strafrecht. In dem angegliederten Hultschiner Ländchen, das bis dahin zum Deutschen Reich gehört hatte, galt noch bis 1. 5. 1920 das reichsdeutsche Strafrecht, dann wurde das in den historischen Ländern geltende Strafrecht eingeführt.

Das österreichische Strafrecht beruhte im wesentlichen auf dem „Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen“ (Ksl. Patent vom 27. 5. 1852, RGBl. Nr. 117). Das ungarische Strafrecht beruhte auf dem Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen, Ges.-Art. V aus dem Jahre 1878 und dem Gesetz über Übertretungen, Ges.-Art. XL aus dem Jahre 1879. Für das Militärstrafrecht galt im ganzen Staatsgebiet das österreichische Militärstrafgesetz vom 15. 1. 1855, RGBl. Nr. 19, abgeändert durch Gesetz Nr. 556/19. Dazu kamen auf jedem Rechtsgebiet zahlreiche Nebengesetze.

a) Strafgesetzentwürfe.

Bald nach Gründung des Staates setzten Bestrebungen ein, das zersplitterte Strafrecht durch ein neues einheitliches tschechoslowakisches Strafrecht zu ersetzen, das den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und den Anforderungen moderner Strafrechtswissenschaft Rechnung trüge.

Der Entwurf 1921. Im Mai 1921 war der „Vorentwurf des allgemeinen Teils eines tschechoslowakischen Strafgesetzes“ fertiggestellt. Er erschien auch in amtlicher deutscher Übersetzung. Die Beratungen über den besonderen Teil dauerten bis zum Jahre 1924; sie zeigten die Notwendigkeit, den allgemeinen Teil noch einmal umzuarbeiten.

Einleitung.

Der Entwurf 1926 bestand aus dem Entwurf eines Gesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Gesetzes über Übertretungen. Er erschien auch in amtlicher deutscher und französischer Übersetzung. Er enthielt zahlreiche tiefgreifende Neuerungen. Von besonderem Interesse ist die Dreiteilung der Schuldformen. Unter dem Einfluß der Lehren Löfflers und Miřickas wurde die Schuld gegliedert in Absicht, Wissentlichkeit und Fahrlässigkeit. Die bewußte Fahrlässigkeit wurde als „grobe Fahrlässigkeit“ bezeichnet. Die Zuweisung der Fälle des *dolus eventualis* zur Fahrlässigkeit hatte zur Folge, daß sich die Zahl der Fahrlässigkeitsdelikte erheblich vermehrte. Der Entwurf 1926 wurde nicht Gesetz, da er mit seinen zahlreichen Neuerungen angeblich eine zu starke Belastung der staatlichen Finanzen mit sich gebracht hätte. Die Justizverwaltung arbeitete einen neuen Entwurf aus.

Der Entwurf 1937, der nicht veröffentlicht wurde, bezweckte weniger grundlegende Neuerungen als vielmehr eine Vereinheitlichung des zersplitterten Strafrechts. Zahlreiche Bestimmungen der geltenden Strafgesetze wurden unverändert in den Entwurf eingearbeitet, so z. B. Bestimmungen des Republikenschutzgesetzes, des Gesetzes zum Schutze der Ehre, des Sprengstoffgesetzes. An der überkommenen Trichotomie (Verbrechen, Vergehen, Übertretungen) wurde festgehalten. Auch die Übertretungen sind gerichtlich strafbar. Sie finden sich im Entwurf nicht in einem besonderen Teil abge sondert, sondern dort, wo sie ihrer Materie nach hingehören. Die Dreiteilung der Schuldformen, die inzwischen in mehreren Nebengesetzen praktisch erprobt worden war, wurde wieder fallen gelassen; es blieb bei den beiden Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. „Grobe Fahrlässigkeit“ wird angenommen, „wenn der Schuldige nicht einmal ein solches Maß von Vorsicht, das er im Hinblick auf seinen Beruf oder seine Stellung leicht aufwenden kann, beachtet“; sie kann sonach auf dem Gebiet sowohl der bewußten als auch der unbewußten Fahrlässigkeit liegen. Der Besondere Teil spiegelt die steigenden politischen Spannungen wider. Unter den zahlreichen Bestimmungen zum Schutze des Staates findet sich auch der Tatbestand des „öffentlichen Hetzens“. Die Abtreibung wird praktisch nahezu freigegeben. Unzucht mit Personen desselben Geschlechts bleibt strafbar. Die Begründung des Entwurfs nimmt zur Frage der Sterilisation und Kastration ausdrücklich in positivem Sinne Stellung, behält die Regelung aber einem besonderen Gesetze vor, „weil unsere öffentliche Meinung noch nicht auf diese Art von Verbrechensbekämpfung vorbereitet ist“. Mehrere Bestimmungen dienen einer wirksameren Bekämpfung der rückfälligen und Berufsverbrecher. Das Militärstrafrecht ist in dem Entwurf nicht enthalten, sondern sollte einem besonderen Militärstrafgesetz vorbehalten bleiben, das im Jahre 1938 im Entwurf fertiggestellt war. Der Strafgesetzentwurf 1937 sollte zum 20jährigen Jubiläum der Republik, am 28. 10. 1938, der Nationalversammlung vorgelegt werden. Infolge der politischen Ereignisse kam es hierzu jedoch nicht mehr.

Einleitung.

b) Gesetze 1918—1938.

Während der Dauer der ersten Republik ergingen zahlreiche Strafgesetze, die in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ in amtlicher deutscher Übersetzung erschienen sind. Unter diesen sind hervorzuheben:

- 269/19 Gesetz über die Fälschung von Geld und Wertpapieren.
- 562/19 Gesetz über die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung i. d. F. des Ges. 134/24.
- 568/19 Gesetz über die Bestrafung des Kriegswuchers i. d. F. des Ges. 80/24.
- 193/20 Wehrgesetz i. d. F. der Kundmachung des Ministers für nationale Verteidigung 303/34.
- 284/20 Gesetz, mit welchem Vorschriften über den Vollzug der Strafen auf Grund des österreichischen Strafgesetzes in den Gebieten des ungarischen Rechts und umgekehrt erlassen wurden.
- 309/21 Gesetz gegen die Nötigung und zum Schutze der Versammlungsfreiheit. Bedeutsam für die Frage der Strafbarkeit von Streik, Aussperrung und Boykott. Bestimmungen, inwieweit die Vereitelung oder Störung einer Versammlung strafbar ist. Einführung des Tatbestandes der Nötigung, der dem österreichischen Recht fremd war.
- 71/22 Gesetz betr. die Auswanderung. Strafbar ist die Verleitung zur Auswanderung, Gefährdung Jugendlicher durch Anwerbung ins Ausland, Frauenhandel.
- 241/22 Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Verbot der Errichtung und Haltung von Bordellen. Strafbarkeit der Aufforderung zur Unzucht und des Ärgernis erregenden Betreibens der Unzucht.
- 7/23 Gesetz zum Schutz der Währung und des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel.
- 9/23 Radiogesetz.
- 50/23 Gesetz zum Schutz der Republik i. d. F. der Ges. 124/33, 140/34, 130/36. Hochverrat und Landesverrat als „Anschläge gegen die Republik“. Zahlreiche Tatbestände zum Schutz der Republik. Harte Strafen. Der politische Verbrecher wird vielfach schlechter gestellt als der gemeine Verbrecher. Das Gesetz nimmt Tatbestände vorweg, deren Einarbeitung in das neue StGB schon damals vorgesehen war.
- 124/24 Gesetz betr. die Änderung der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in Angelegenheiten der falschen Anschuldigung, der Verleumdung und von Ehrenbeleidigungen, i. d. F. der Kundmachung des Justizministers 145/33. Pressegesetznovelle zum Pressegesetz 6/1863.
- 178/24 Gesetz über das Bestechungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses. Ergänzung der Tatbestände des StGB über die aktive und passive Bestechung.

Einleitung.

- 218/26 Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Autorsrecht).
- 111/27 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Strafbestimmungen gegen den Verrat von Geschäfts- und Produktionsgeheimnissen. Der Schutz der Wirtschaft wird aber dem Interessensstreit der Privatunternehmer überlassen: Privatklage.
- 117/27 Gesetz betr. die umherziehenden Zigeuner. DVO 68/28.
- 111/28 Gesetz über die Tilgung der Verurteilung.
- 102/29 Gesetz betr. die Errichtung von Zwangsarbeitskolonien. Die bisher bestehenden Arbeitsanstalten (öst. Ges. 89/1885, ung. Ges. XXI/1913) waren geschlossene Anstalten. Die Gewohnheitsverbrecher sollen in den Zwangsarbeitskolonien durch zweckmäßige und ausdauernde Arbeit zu einem arbeitssamen und geordneten Leben erzogen werden.
- 4/31 Unterhaltsgesetz. Zivil- und strafrechtliche Sanktionen zugunsten unterhalts-, erziehungs- und versorgungsberechtigter Personen.
- 48/31 Gesetz über die Jugendstrafgerichtsbarkeit. — DVO 195/31.
- 123/31 Gesetz über das Staatsgefängnis. Die politische Straftat soll eine begünstigte Sonderstellung einnehmen. Einführung der Freiheitsstrafe des Staatsgefängnisses für gewisse politische Straftaten. Der Ausdruck „politische“ Straftat wird jedoch vermieden. Das Gesetz erlangte nur wenig praktische Bedeutung.
- 108/33 Gesetz über den Schutz der Ehre. Umfassender Ehrenschutz.
- 126/33 Gesetz betr. die Abänderung und Ergänzung der Preßgesetze, abgeändert und ergänzt durch Ges. 140/34. Politisches Gesetz zum Schutz des Staates gegen kommunistische und faschistische Propaganda und zum Schutze der Jugend gegen Schund- und Schmutzliteratur. — DVO 229/34.
- 36/34 Gesetz betr. die strafrechtliche Verfolgung des Präsidenten der Republik und der Mitglieder der Regierung.
- 91/34 Gesetz über die Todesstrafe und lebenslängliche Strafen. Für sparsamere Anwendung der Todesstrafe.
- 115/34 Gesetz über Umtriebe bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten.
- 71/35 Gesetz über Wirtschaftsspionage. Schutz der heimischen Industrie gegen Verrat ihrer Wirtschaftsgeheimnisse, gegen Verschleppung ins Ausland, gegen die Ausschaltung heimischer Erzeugnisse auf dem Weltmarkt. „Wirtschaftsgeheimnis“ ist ein Geschäfts- oder Produktionsgeheimnis, dessen Geheimhaltung nicht nur im Interesse eines bestimmten Unternehmens, also im Privatinteresse, sondern in einem wichtigen öffentlichen Interesse liegt. §§ 2, 3 wenden sich auch gegen den Verrat eines Wirtschaftsgeheimnisses durch dessen Eigentümer. Die Tatbestände haben gewisse Ähnlichkeit mit militärischem Verrat nach dem Republiksschutzgesetz. Ausländer sind wegen Wirtschaftsspionage auch dann strafbar, wenn die Tat im Ausland begangen wurde. Große praktische Bedeutung des Gesetzes.

Einleitung.

- 82/35 Gesetz über den Schutz und die Verteidigung gegen Fliegerangriffe (Luftschutzgesetz).
- 32/36 Internat. Übereinkommen vom 11. 10. 1933 über die Unterdrückung des Handels mit erwachsenen Frauen.
- 130/36 Gesetz betr. die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutz der Republik (Militärverratsnovelle).
- 131/36 Gesetz zur Verteidigung des Staates. Das 200 Paragraphen umfassende Gesetz betrifft wie kein anderes csl. Gesetz alle Gebiete des öffentlichen und Privatrechts. Sein Schwerpunkt liegt weniger auf dem Gebiet des Strafrechts als auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts.
- 184/37 Gesetz über die Wehrerziehung. Strafbar ist schon, wer die Wehrerziehung herabwürdigt oder lächerlich macht (§ 56).
- 29/38 Opiumgesetz, in Durchführung der Intern. Opium-Übereinkommen.
- 81/38 Gesetz über Waffen und Munition. Aufhebung des Waffenpatents 223/1852.

2. Sudetenland, Protektorat, Slowakei.

In der Zeit vom 1. bis 10. Oktober 1938 wurde das Sudetenland und am 15. März 1939 der tschechisch-sprachige Teil der CSR von deutschen Truppen besetzt. Die sudetendeutschen Gebiete wurden auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1.10.1938 in reichsdeutsche Verwaltung übernommen. Aus den tschechischen Gebieten wurde durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. 3. 1939 das autonome „Protektorat Böhmen und Mähren“ gebildet, das zum Gebiet des Großdeutschen Reiches gehörte. Die sudetendeutschen und die volksdeutschen Bewohner des Protektorats wurden deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger. Sie unterstanden uneingeschränkt deutscher Gerichtsbarkeit. Nach der deutschen VO vom 16. 1. 1939 (dt. RGBl. I 38) galten ab 1. 3. 1939 in den sudetendeutschen Gebieten das deutsche StGB und die deutschen Strafgesetze; das bisherige csl. Strafrecht blieb nur soweit in Kraft, als das deutsche Recht keine gleichen oder entsprechenden Vorschriften enthielt. Im Protektorat galten nebeneinander deutsches Recht und tschechisches Protektoratsrecht; es gab nebeneinander deutsche und tschechische Gerichte. Nach der VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. 4. 1939 (dt. RGBl. I 754) i. d. F. vom 18. 9. 1939 (dt. RGBl. I 1945) galt hier für alle deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich das deutsche StGB und gewisse deutsche Strafgesetze. Das frühere csl. Strafrecht und das neue tschechische Protektoratsrecht galt für deutsche Staatsangehörige nur insoweit, als das deutsche Recht keine gleichen oder entsprechenden Vorschriften enthielt. So galt z. B. die VO der tschechischen Protektoratsregierung vom 4. 7. 1939 über den Schutz des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel, Nr. 157, auch für deutsche Staatsangehörige und war auch von deutschen Gerichten im Protektorat anzuwenden. Straftaten von tschechischen Protektoratsangehörigen und anderen nichtdeutschen Personen wur-

Einleitung.

den im Protektorat von den tschechischen Protektoratsgerichten nach csl. Strafrecht, bzw. nach dem neuen (tschechischen) Protektoratsstrafrecht geahndet. Nur bestimmte Straftaten, die sich gegen das Deutsche Reich, das nat.-soz. Regime oder gewisse deutsche, vorwiegend politische und militärische Interessen richteten, wurden auch bei nichtdeutschen Staatsangehörigen des Protektorats von deutschen Gerichten nach deutschem Strafrecht geahndet. Dem Schutz vorwiegend politischer Interessen diente auch die Befugnis der deutschen Gerichte im Protektorat, die bei tschechischen Gerichten anhängigen Strafsachen an sich zu ziehen und zu entscheiden.

Am 2. 10. 1938 besetzten polnische Truppen das csl. Industriegebiet von Teschen; nach der Angliederung des Gebiets an Polen wurde dort das polnische Strafrecht eingeführt.

Am 5. 11. 1938 besetzten ungarische Truppen auf Grund des Wiener Schiedsvertrags vom 2. 11. 1938 die vorwiegend von magyarischen Volkszugehörigen bewohnten Teile der Slowakei und Karpathorußlands. Die restlichen Teile dieser Länder wurden selbständige Staaten; sie bildeten mit der Resttschechei nur mehr einen losen Bundesstaat. Am 14. 3. 1939 lösten sie sich aus dem Staatsverband und erklärten sich selbständig. Der Slowakische Staat übernahm das bisher in der Slowakei geltende ungarische und csl. Strafrecht. Für die Deutschen in der Slowakei galt eine ähnliche Sonderregelung wie im Protektorat. Bis 1945 wurden mehrere Nebenstrafgesetze erlassen; ein eigenes slowakisches StGB, das geplant war, kam jedoch nicht zustande. Karpathorußland wurde Ende März 1939 von ungarischen Truppen besetzt. Auf Grund des Wiener Schiedsspruchs vom 29. 8. 1939 wurde es an Ungarn angegliedert; es übernahm ungarisches Strafrecht.

3. Die zweite Republik.

Während des Krieges bildete sich im Ausland eine csl. Exilregierung, an deren Spitze Benesch stand, der ehemalige Präsident der CSR, der am 5. 10. 1938 auf sein Amt verzichtet hatte und dann emigriert war. Am 21. 7. 1940 erließ er das Londoner Verfassungsdekret Nr. 1 über die Errichtung eines Staatsrats als beratender Körperschaft der vorläufigen Regierung der CSR. Das Verfassungsdekret Nr. 2 vom 15. 10. 1940 über die vorläufige Ausübung der gesetzgebenden Gewalt wurde als Rechtsgrundlage für die weiteren Dekrete des Präsidenten der Republik angesehen. Diese erschienen in einem besonderen „Csl. Amtsblatt“ in tschechischer Sprache in London. Durch das Verfassungsdekret Nr. 11 des Präsidenten der Republik vom 3. 8. 1944 über die Erneuerung der Rechtsordnung wurden alle strafrechtlichen Vorschriften, die unmittelbar vor Auflösung der CSR bestanden hatten, wieder in Kraft gesetzt und alle seither „während der Zeit der Unfreiheit“ erschienenen Rechtsvorschriften für ungültig erklärt.

Als mit dem Rückzug der deutschen Truppen die Rote Armee in Karpathorußland erschien, sprachen sich am 26. 11. 1944 die Re-

Einleitung.

präsentanten des neugebildeten Nationalausschusses in Munkacs für einen Anschluß an die Ukraine aus. Am 29. 6. 1945 wurde zwischen der UdSSR und der CSR ein „Vertrag über die „Transkarpathen-Ukraine“ geschlossen (Sb. Nr. 186/46), wonach die CSR auf den Teil Karpathorußlands verzichtete, der am 29. 1. 1945 von sowjetrussischen Truppen besetzt war. Damit wurde der größte Teil Karpathorußlands an die UdSSR abgetreten, die dieses Gebiet als „Transkarpathen-Ukraine“ in die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik eingliederte. Es wurde dort das in der Ukraine geltende Strafrecht eingeführt.

Nach dem Siege der Alliierten über Deutschland wurde die CSR in ihren alten Grenzen wiedergeschaffen. Nur die Transkarpathen-Ukraine verblieb der UdSSR. Anders als im Jahre 1918 wurde im Jahre 1945 nicht die bisherige Rechtsordnung übernommen. Durch Kundmachung des csl. Innenministers vom 27. 7. 1945, Sb. Nr. 30, wurde vielmehr das Verf.-Dekret des Präs. d. Rep. vom 3. 8. 1944 veröffentlicht, über dessen Inhalt schon oben berichtet wurde. Das Dekret wurde später bestätigt, ergänzt und abgeändert durch Gesetz vom 19. 12. 1945, Sb. Nr. 12/46. Danach werden alle csl. Rechtsvorschriften, die bis einschließlich 29. 9. 1938 erlassen wurden, als geltende Rechtsordnung erklärt. Die deutschen und ungarischen Rechtsvorschriften, durch welche diese Vorschriften aufgehoben, abgeändert und ergänzt wurden, sind damit ungültig. Überhaupt werden alle strafrechtlichen Vorschriften, die „während der Zeit der Unfreiheit“ auf dem Gebiet der CSR erlassen wurden, für ungültig erklärt. Die „Zeit der Unfreiheit“ wurde durch Reg.VO 31/45 auf die Zeit vom 30. 9. 1938 bis 4. 5. 1945 festgesetzt.

a) Dekrete und Gesetze 1945—1948.

Die ersten Rechtsvorschriften der neuen CSR erschienen als „Dekrete des Präsidenten der Republik“. Die dem csl. Recht bisher fremde Bezeichnung „Dekrete“ sollte wohl an die Dekrete der französischen Revolution und vor allem an die berühmten Dekrete der revolutionären Periode in Rußland anklängen. Es handelt sich um diktatorische Maßnahmen, eine Art Verordnungen mit vorläufiger Gesetzeskraft; bei Verfassungsdekreten um Verordnungen mit der Wirksamkeit von Verfassungsgesetzen. Wie in der Sowjetunion bedurften auch hier die Dekrete einer nachträglichen Bestätigung als Gesetze (Ratihabition) durch die gesetzgebenden Körperschaften, sobald diese gebildet sind. Diese Bestätigung erfolgte durch das Verfassungsgesetz vom 28. 3. 1946, Sb. Nr. 57: „Alle Dekrete des Präsidenten der Republik sind von ihrem Anfang an als Gesetze anzusehen; die Verfassungsdekrete sind als Verfassungsgesetze anzusehen.“

Die ersten Dekrete der neuen CSR galten der Abrechnung mit den politischen Gegnern. Als Dekrete von strafrechtlicher Bedeutung sind vor allem zu erwähnen:

1. Das Dekret des Präs. d. Rep. v. 19. 5. 1945, Sb. Nr. 5, über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Handlungen

Einleitung.

aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte von Deutschen, Magyaren, Verrätern und Kollaborateuren sowie von einigen Organisationen und Anstalten. —

Nach § 2 dieses Dekrets wird das gesamte Vermögen der „staatlich unzuverlässigen Personen“ in nationale Verwaltung übernommen. Staatlich unzuverlässig sind „Personen deutscher oder magyarischer Nationalität“ (§ 4). „Nationalität“ bedeutet Volkszugehörigkeit. Die nationale Verwaltung wird ausgeübt durch die Nationalausschüsse und die von ihnen eingesetzten „nationalen Verwalter“. Wer Bestimmungen dieses Dekrets verletzt oder umgeht, oder die Tätigkeit eines nationalen Verwalters stört oder unmöglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zehn Millionen Kronen bestraft.

2. Das Dekret des Präs. d. Rep. v. 19. 6. 1945, Sb. Nr. 16, über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte (R e t r i b u t i o n s d e k r e t).

Das Dekret wurde genehmigt, abgeändert und ergänzt durch die Gesetze Sb. Nr. 22/46 und 245/46, in neuem Wortlaut veröffentlicht durch Kundm. d. Justizministers Sb. Nr. 9/47, und abermals abgeändert durch Ges. 33/48.

Das Dekret bezweckte, „das nazistische und faschistische Übel von der Wurzel aus auszurotten“. In der Präambel des Dekrets ist von der „gesteigerten viehischen Art der Deutschen“ die Rede. Nach § 1 wird mit dem Tode bestraft, wer „zur Zeit erhöhter Gefährdung der Republik“ auf dem Gebiete der Republik oder außerhalb bestimmte Straftaten nach dem Republikenschutzgesetz begangen hat. Die Tatsache, daß das Republikenschutzgesetz „in der Zeit erhöhter Gefährdung der Republik“, d. h. 1938—1945, außer Kraft gesetzt war, wird nicht anerkannt. Auf diese Zeit stellen alle Tatbestände des Dekrets ab; ihr Beginn wurde auf 21. 5. 1938 festgesetzt. Wer in dieser Zeit Mitglied der SS oder gewisser anderer politischer Organisationen war, wird mit schwerem Kerker von 5 bis 20 Jahren, unter besonders erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker von 20 Jahren bis lebenslang bestraft (§ 2.) Die gleiche Strafe oder die Todesstrafe trifft denjenigen, der in dieser Zeit eine faschistische oder nazistische Bewegung propagierte oder unterstützte (§ 3 Abs. 1). Mit schwerem Kerker von 5 bis 20 Jahren wird bestraft, wer Amtswalter oder Befehlsträger in der NSDAP oder in der Sudetendeutschen Partei oder in gewissen slowakischen oder anderen Organisationen war (§ 3 Abs. 2) oder als csl. Staatsbürger im Ausland gegen die csl. Freiheitsbewegung arbeitete (§ 4). Draconische Strafen treffen denjenigen, der im Dienste oder Interesse Deutschlands oder eines mit Deutschland Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung gewisse Straftaten begangen hat (§ 5). Wer zum Vorteil der Kriegsmacht Deutschlands oder dessen Verbündeten eine Zwangs- oder Pflichtarbeit ange-

Einleitung.

ordnet hat oder bei der Herausgabe oder Vollziehung einer solchen Anordnung mitgewirkt hat, wird mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren, und wenn die Arbeit im Ausland oder an gefährlichen Orten zu leisten war, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestraft (§ 6). Wer durch ein Gerichtsurteil, eine Verwaltungsanordnung oder durch eine Entscheidung irgendwelcher Art, oder durch deren Vollziehung den Tod, eine schwere Körperbeschädigung, die Deportation oder gewisse andere schwere Folgen für einen Bewohner der Republik herbeigeführt hat, wird mit dem Tode bestraft; hat er auch nur einen Vermögensnachteil herbeigeführt, so kann er doch schon mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Wer eine durch die nationale, politische oder rassische Verfolgung verursachte Notlage dazu ausnutzte, um sich auf Kosten des Staates, einer juristischen oder physischen Person zu bereichern, wird mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft. „Wer unter Ausnutzung der durch die feindliche Besatzung herbeigeführten Lage einen anderen wegen einer wirklichen oder angeblichen Tätigkeit angezeigt hat“, wird mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft. Wenn durch eine solche Denunziation die Freiheit eines csl. Staatsbürgers verloren ging, ist die Strafe schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren. Wegen der im Retributionsdekret angeführten Straftaten sind auch Ausländer strafbar, wenn sie die strafbaren Handlungen gegen einen csl. Staatsbürger oder gegen csl. Eigentum begangen haben. § 13 bestimmt:

„1. Eine nach diesem Dekret strafbare Handlung wird nicht dadurch gerechtfertigt, daß sie durch Vorschriften eines anderen als des csl. Rechts oder durch Organe, die durch eine andere als die csl. Staatsgewalt eingesetzt wurden, angeordnet oder erlaubt wurde. Es liegt auch kein Entschuldigungsgrund darin, daß der Täter solche ungültigen Vorschriften für rechtmäßig hielt.

2. Auch die Tatsache, daß der Täter seine Dienstpflicht getan hat, rechtfertigt ihn nicht, wenn er mit besonderem Eifer gehandelt und so in erheblichem Maße den normalen Rahmen seiner Pflichten überschritten hat, oder wenn er mit dem Vorsatz, der Kriegsmacht der Deutschen (oder deren Verbündeten) zu helfen oder der Kriegsmacht der CSR zu schaden, oder aus einem anderen offenbar verwerflichen Beweggrunde gehandelt hat.

3. Unwiderstehlicher Zwang infolge Befehls eines Vorgesetzten entschuldigt niemanden, der freiwillig einer Organisation beigetreten ist, deren Mitgliedschaft zur Ausführung jedes, auch eines verbrecherischen Befehls verpflichtete.“

Die Verfolgung der Verbrechen nach dem Retr.-Dekret und ihre Strafvollstreckung unterliegen keiner Verjährung. Das